



Praxisnahe Handreichung für die Unterbringung nach NPpsychKG



Impressum

Landkreis Peine

Der Landrat
Fachdienst Ordnungswesen – Bevölkerungsschutz –
Burgstraße 1
31224 Peine

Ansprechpartner:

Frau Zimmermann, Herr Jahns

Telefon: 05171/401-8305

Telefax: 05171/401-7749

E-Mail: ordnung@landkreis-peine.de

www.landkreis-peine.de

Redaktion:

Frau Zimmermann

Herr Jahns

Druck: Druckhaus Giese & Seif OHG

Stand: Oktober 2014

Vorbemerkungen

In dieser Broschüre sollen praxisnahe Informationen über die Unterbringung von Personen nach dem Niedersächsischen Gesetz über Hilfen und Schutzmaßnahmen für psychisch Kranke (NPsychKG) bzw. nach dem Betreuungsrecht gegeben werden.

Sie ist nur gültig im Landkreis Peine und die dargestellte Reihenfolge stellt keinen einsatztypischen Ablauf dar.

Übrigens: Auch wenn das Thema Unterbringung natürlich Frauen und Männer, Mädchen und Jungen, Ärztinnen und Ärzte, Patientinnen und Patienten etc. gleichermaßen betrifft, ist aus Gründen der Lesbarkeit diese Broschüre in der männlichen Form formuliert.

*Im folgenden **Ordnungsbehörde** genannt ist der Landkreis Peine, Fachdienst Ordnungswesen, Sachgebiet Bevölkerungsschutz (siehe Impressum).*

Inhalt

1.	Unterbringung nach NPsychKG oder Betreuungsrecht/Vollmacht	3
2.	Der Patient	5
3.	Der Notfall	6
4.	Das Fachärztliche Zeugnis	8
5.	Aufgaben der Ordnungsbehörde und Vorbereitung zur Unterbringung	11
6.	Unterbringung/Aufnahme in der Psychiatrie	13
7.	Rechtliche Grundlagen	15
8.	Anlagen	16

Eine Zwangseinweisung ist die gegen den Willen des Betroffenen durchgeführte rechtlich vollzogene Unterbringung eines Menschen mit einer psychischen Auffälligkeit oder Störung, der eine erhebliche gegenwärtige Gefahr darstellt in eine geschlossene Abteilung einer psychiatrischen Klinik. Eine Unterbringung ist nur zulässig, wenn die akute Eigen- und/oder Fremdgefährdung nicht anders abgewendet werden kann.

1. Unterbringung NPsychKG oder nach Betreuungsrecht/Vollmacht

Wenn ein Mensch wegen einer psychischen Krankheit untergebracht werden soll, muss zunächst entschieden werden, auf welcher rechtlichen Grundlage dies geschehen soll. Daraus ergibt sich das weitere Verfahren.

NPsychKG

Die Ordnungsbehörde wird im Rahmen des NPsychKG tätig, wenn eine Unterbringung in einer geschlossenen Abteilung einer psychiatrischen Klinik gegen den erklärten Willen des Betroffenen erforderlich wird und wegen einer Eigen- oder Fremdgefährdung möglichst unmittelbar erfolgen soll („Zwangseinweisung“).

In diesem Fall wendet sich der Arzt direkt an die Ordnungsbehörde bzw. den diensthabenden Vollzugsbeamten über die Integrierte Regionalleitstelle (IRLS, Tel.0531/2345-0).



IRLS, Telefon
0531/2345-0

Die Ordnungsbehörde ist lediglich zuständig für die öffentlich-rechtliche Unterbringung. Es gibt aber auch Situationen, die trotz Bestehen einer gesetzlichen Betreuung ein Tätigwerden der Behörde erfordert.

Dies ist gegeben, wenn:

- der Betreuer trotz intensiver Suche telefonisch nicht erreichbar und dadurch Gefahr im Verzug gegeben ist
- das Betreuungsgericht eine Unterbringung durch die Ordnungsbehörde zur Abwendung einer konkreten Gefahr für angemessen erachtet, da der Betreuer nicht rechtzeitig erreicht werden kann
- eine akute Gefahrensituation durch einen Betreuten eintritt und eine andere Art der Unterrichtung des Betreuers nicht möglich ist.

Tipp:

Die Unterbringung nach NPsychKG ist grundsätzlich nachrangig gegenüber allen anderen Maßnahmen. Dazu gehört auch die Unterbringung durch den Betreuer. Nach Betreuungsrecht ist dies aber nur bei Eigengefährdung des Betreuten zu veranlassen.

Betreuungsrecht

Steht bei der Unterbringung nur das Wohl des Betreuten im Vordergrund und ist eine unmittelbare Unterbringung nicht unbedingt erforderlich, ist in der Regel das Betreuungsrecht (BtG) die rechtliche Grundlage. Hier geht die Initiative in der Regel vom Betreuer der erkrankten Person aus, der den Arzt um ein entsprechendes Gutachten bittet. Alternativ kann das Gutachten von einem Amtsgericht in Auftrag gegeben werden.

Eine Unterbringung kann auch ausnahmsweise durch einen Bevollmächtigten eingeleitet werden, wenn dies im Rahmen einer entsprechenden Vollmacht so verfügt wurde.

Tipp:

Der Betreuer oder Bevollmächtigte muss sich an das Amtsgericht wenden, wenn zu seinem Aufgabenkreis das Aufenthaltsbestimmungsrecht gehört. Auf Wunsch von Betreuer/Bevollmächtigter hat die Betreuungsbehörde (nicht die Ordnungsbehörde) ihn bei der Zuführung zu unterstützen.

2. Der Patient

Ein Patient, der wegen körpermedizinischer Krankheiten behandelt werden muss und dabei ein eingeschränktes kooperatives Verhalten zeigt, ist **kein Grund** für eine Zwangseinweisung in einer psychiatrischen Fachklinik.

Folgende Rahmenbedingungen für eine Zwangseinweisung müssen nebeneinander vorliegen:

- Vorliegen von psychischen Auffälligkeiten oder Störungen
- Der Patient ist nicht in der Lage eine selbstbestimmte Entscheidung zu treffen.
- Ohne Unterbringung besteht nach ärztlicher Einschätzung die Gefahr einer erheblichen Eigen- oder Fremdgefährdung.
- Der Patient ist zu einem freiwilligen Klinikaufenthalt nicht bereit, bzw. es besteht die Gefahr, dass er eine entsprechende Zusage zurücknimmt.



erhebliche, gegenwärtige Gefahr bei Eigen- oder Fremdgefährdung

Beispiele für mögliche Selbst- oder Fremdgefährdung:

Der Patient

- ist desorientiert
- war anfangs bewusstseinsgestört
(z. B. Krampfanfall, Unterzuckerung)
- will trotz Beeinträchtigung Fahrzeug führen
- Gewaltanwendung gegen sich oder andere
- nicht gehfähig und ohne Betreuung
- läuft unkontrolliert in fließenden Verkehr
- beabsichtigt bei Minusgraden im Freien zu schlafen

Kausalität:
psychische
Krankheit +
erheblich
gegenwärtige
Gefahr

Im Mittelpunkt aller Bemühungen steht das Wohl des Patienten!

3. Der Notfall

Arzt

Der Arzt (Allgemein- oder Facharzt) wird von Angehörigen oder Institutionen wie Feuerwehr oder Polizei zu einem Patienten gerufen. Dieser gefährdet sich selbst oder andere wegen einer vermuteten oder offensichtlichen seelischen Erkrankung oder akuten Störung. Deshalb soll er möglicherweise geschlossen untergebracht werden. Es stellen sich dann folgende Aufgaben:

3.1 Fremdanamnese und Vitalfunktionen

Vor der ersten unmittelbaren Kontaktaufnahme zum Patienten erfolgt die Fremdanamnese bei den bereits in der Situation tätigen Angehörigen, Helfern oder Behördenmitarbeitern. Sie kann wesentliche Informationen über Art und Ausmaß der Krisensituation geben.

Beim ersten Kontakt mit dem Betroffenen sind die vitalen Funktionen zu beurteilen, und es ist zu klären, ob allgemeinmedizinische Notfallmaßnahmen zu treffen sind.

3.2 Exploration und Untersuchung

Das Untersuchungsgespräch sollte in einer möglichst ruhigen Atmosphäre, unter vier Augen oder in Gegenwart einer Vertrauensperson erfolgen. Soweit es die Situation zulässt, soll auf die Wünsche und Anregungen des Patienten eingegangen werden, so z. B. auf den Wunsch, eine Vertrauensperson hinzuzuziehen.

Zur Untersuchung gehört auch eine körperliche Befunderhebung. Sie bildet die Grundlage für ein Fachärztliches Zeugnis zur Unterbringung.

Von der körperlichen Untersuchung darf ausnahmsweise abgesehen werden, wenn die aktuelle psychische Verfassung des Patienten dagegen spricht. Auch dies soll im Fachärztlichen Zeugnis beschrieben werden.

**Fachärztliches
Zeugnis
s. Anlage,
erhältlich
s. Impressum**

3.3 Ruhe erreichen

Eine ruhige (beruhigte) Gesprächssituation schafft Vertrauen auf allen Seiten. Sie trägt wesentlich zur Deeskalation zugespitzter Krisensituationen und zur Entlastung des Patienten bei. Zuhören, Ernstnehmen, Sich-mitteilen-lassen sind in Krisensituationen erste menschliche und ärztliche Hilfen. Hilfreich kann hier auch eine Aufteilung sein: Wenn sich der Arzt zunächst dem Patienten zuwendet, schildern Angehörige, Nachbarn oder andere Kontaktpersonen möglichst die Situation einer weiteren am Einsatz beteiligten Person. Vielleicht kann man durch diese Personen sogar die Gesundheitskarte, Medikationshinweise etc. erhalten.

4. Das Fachärztliche Zeugnis

Fachärztliches
Zeugnis
s. Anlage,
erhältlich
s. Impressum

Lesbarkeit +
Praxisstempel +
max. 24 h alt



IRLS, Telefon
0531/2345-0

Erfahrung auf
dem Gebiet der
Psychiatrie

Bei der Unterbringung nach NPsychKG soll das Fachärztliche Zeugnis dem Vertreter der Ordnungsbehörde (Verwaltungsvollzugsbeamter = VZ) und dem Richter die medizinischen Umstände darlegen, die die Unterbringung erforderlich machen.

Das Zeugnis soll möglichst verständlich die medizinischen Befunde und ärztlichen Schlussfolgerungen aufzeigen und **nicht älter als 24 Stunden** sein. Es unterscheidet sich also von der normalen Krankenhauseinweisung.

Hält der Arzt eine Unterbringung aus medizinischer Sicht für erforderlich, informiert er unmittelbar den zuständigen VZ über die IRLS (0531/2345-0) und spricht das weitere Vorgehen ab. Der VZ wird im Regelfall den Patienten vor Ort aufsuchen, das Fachärztliche Zeugnis auf Lesbarkeit und Plausibilität prüfen, die Entscheidung herbeiführen und die Unterbringung in eine geschlossene psychiatrische Einrichtung veranlassen.

Vom Niedersächsischen Ministerium für Soziales, Frauen, Familie, Gesundheit und Integration wurde festgelegt, dass für den Landkreis Peine in erster Linie das AWO Psychiatricentrum Königslutter die aufnehmende Einrichtung ist.

4.1 Ärztliche Weiterbildung und Erfahrung

Laut Gesetz muss der einweisende Arzt grundsätzlich im Gebiet der Psychiatrie weitergebildet oder auf dem Gebiet der Psychiatrie erfahren sein (§ 18 Abs.1 NPsychKG). Doch wann ist dies der Fall?

Das Niedersächsische Ministerium für Soziales, Frauen, Familie, Gesundheit und Integration hat den Personenkreis der Ärzte mit Erfahrung auf dem Gebiet der Psychiatrie definiert (Runderlass vom 07.06.2004).

- Amtsarzt /-ärztin
- Facharzt für Psychiatrie, Psych. u. Psychotherapie, Neurologie, Nervenheilkunde, Psychotherapeutische Medizin, Kinder- und Jugendpsychiatrie und -psychotherapie, Psychotherapeutische Medizin
- Arzt/Ärztin mit Zusatzbezeichnung Psychotherapie

- Arzt/Ärztin mit mind. 6-monatiger Weiterbildung im Stationsdienst in den o. g. Fachbereichen
- Arzt/Ärztin mit mind. 2 Jahre Weiterbildung zur Anerkennung der o. g. Gebietsbezeichnungen
- Allgemeinmediziner, Hausärzte mit längeren Erfahrungen in der Behandlung von psychisch Kranken
- Arzt/Ärztin mit mind. 3 Jahren Notfalldienst, Rettungsdienst, Bereitschaftsdienst Klinikambulanz

Nur so ist es möglich, eine adäquate Versorgung psychisch kranker Menschen zu erreichen. In Krisen kommt es also in erster Linie darauf an, dass ihnen überhaupt ärztliche Hilfe zuteil wird. Eine andere Einordnung stünde zudem im Widerspruch zur Vorgehensweise bei herkömmlichen Notfällen.

4.2 Personalien

Anzugeben sind:

- Name, ggf. Geburtsname, Vorname
- Geburtsdatum, Geburtsort
- Anschrift
- gegenwärtiger Aufenthaltsort

4.3 Diagnose bzw. Verdachtsdiagnose

Neben der diagnostischen Zuordnung muss der Arzt *die erhebliche, gegenwärtige Gefahr für den Patienten oder andere* beurteilen, die mit dem Krankheitszustand des Patienten verbunden ist. Eine notwendige Unterbringung des Patienten begründet sich zunächst aus der Diagnose und dem hier zugrunde gelegten Befund (§ 16 NPsychKG). Die fehlende Bereitschaft, sich ärztlich behandeln zu lassen, rechtfertigt für sich allein **nicht** die Unterbringung.

Darüber hinaus gilt es, das Ausmaß der unmittelbaren Gefährdung zu beurteilen und zu beschreiben.

Eine gegenwärtige erhebliche Gefahr besteht nur dann, wenn sich die Krankheit so auswirkt, dass ein schadenstiftendes Ereignis unmittelbar bevorsteht oder sein Eintritt unvorhersehbar, wegen besonderer Umstände jedoch jederzeit zu erwarten ist (§ 2 Nr. 1 Buchst. b und c Nds. SOG).



erhebliche, gegenwärtige Gefahr bei Eigen- oder Fremdgefährdung

Kausalität:
psychische
Krankheit +
erheblich
gegenwärtige
Gefahr

§ 18 NPsychKG

§ 17 NPsychKG

Vorgeschichte/
aktuelles
Geschehen,
Beschreibung
der dringenden
Gefahr

Hiernach empfiehlt es sich zu dokumentieren, warum die Unterbringung nicht anders (durch weniger eingreifende Maßnahmen) abgewendet werden kann.

Beispiel: Die Diagnose der (schizophrenen) Psychose wird kompliziert durch Hinzutreten einer affektiven Gespanntheit. Dies bedingt eine gegenwärtige Gefahr, die durch eine Handlung (z. B. auto- oder fremdaggessiver Akt) schon eingetreten ist oder die jederzeit in ein schädigendes Ereignis umschlagen kann.

4.4 Unterbringung: Sofort?

Der Arzt legt fest, ob eine Unterbringung aus medizinischer Sicht erfolgen soll. Diese Entscheidung und ihre Begründung teilt er mit dem Fachärztlichen Zeugnis dem VZ über die IRLS umgehend mit. Die **sofortige** Unterbringung dient als Notfallmaßnahme bzw. Intensivhilfe. Teilt der VZ die Einschätzung, wird die Unterbringung unmittelbar vollzogen.

Die Unterbringung **nach Beschluss** des Richters erfolgt in der Regel nach der ärztlichen Untersuchung und Ausstellung des Fachärztlichen Zeugnisses.

Die psychiatrische Einrichtung ist von der bevorstehenden Unterbringung vorab telefonisch durch den Arzt zu informieren. Für den Transport mit einem Rettungsmittel (qualifizierter Krankentransport) ist eine Transportverordnung auszustellen.

Über besondere Vorkommnisse bei der Untersuchung des Patienten sowie über seinen persönlichen Eindruck vom Kranken und der häuslichen Umgebung bzw. Verhältnisse (Wohnung total verwahrlost, Haustiere in der Wohnung, kleine Kinder ohne Aufsicht, Patient aggressiv, Patient bettlägerig und nicht gehfähig, etc.) soll der gutachterliche Arzt den diensthabenden Vollzugsbeamten informieren.

IRLS, Telefon
0531/2345-0

Der diensthabende Mitarbeiter ist rund um die Uhr über die Einsatzleitstelle zu erreichen.

5. Aufgaben der Ordnungsbehörde und Vorbereitung zur Unterbringung

5.1 Entscheidung der Ordnungsbehörde und Patiententransport

Liegt dem VZ ein entsprechendes fachärztliches Zeugnis vor, prüft er dieses auf Vorliegen der *erheblichen, gegenwärtigen Gefahr für den Patienten* oder andere und entscheidet dann, ob:

- nach § 17 NPsychKG ein Antrag auf Unterbringung beim Betreuungsgericht (üblicherweise zu den Geschäftszeiten) gestellt wird oder
- nach § 18 NPsychKG die vorläufige Einweisung mit **nachträglicher** Entscheidung durch das Betreuungsgericht vorgenommen wird. Wenn die Entscheidung für die vorläufige Einweisung getroffen wird, organisiert die IRLS den Krankentransport zur Klinik.

Die psychiatrische Einrichtung ist von der bevorstehenden Unterbringung vorab telefonisch möglichst durch den Arzt zu informieren. Für den Transport mit einem Rettungsmittel (qualifizierter Krankentransport) ist vom Arzt eine Transportverordnung auszustellen.

Der örtlich zuständige Sozialpsychiatrische Dienst bzw. Jugendpsychiatrische Dienst sollte in jedem Fall unterrichtet werden.

5.2 Angehörige/ Vertrauenspersonen

Kontaktdaten von Angehörigen oder sonstigen Vertrauenspersonen des Patienten sind möglichst zu erfassen.

5.3 Vollzugshilfe durch die Polizei

Gerade bei Einweisungen gegen den Willen des Betroffenen sind Probleme bei der Umsetzung der getroffenen Entscheidung nicht auszuschließen. In aller Regel wird der Patient nicht bereit sein, in den Krankenwagen einzusteigen oder später versuchen, das Fahrzeug oder die Klinik zu verlassen. Um die Fahrt ins Krankenhaus unter diesen Umständen sicher zu ermöglichen, ist der VZ berechtigt, unmittelbaren Zwang durch einfache körperliche Gewalt (z.B. Hineinschieben des Patienten in den Krankenwagen, festhalten, notfalls fixieren) anzuwenden.

Vollzugshilfe leistet hier auf Anforderung die Polizei nach § 51 Nds. SOG.



erhebliche, gegenwärtige Gefahr bei Eigen- oder Fremdgefährdung

5.4 Rückführung

Eine Person, die aus dem Vollzug einer richterlich angeordneten Freiheitsentziehung entwichen ist oder sich sonst ohne Erlaubnis außerhalb der Vollzugsanstalt aufhält, ist von der Verwaltungsbehörde oder der Polizei in Gewahrsam zu nehmen und dorthin zurückbringen (§ 18 (2) Nds. SOG).

Verwaltungsvollzugsbeamte nach NPsychKG des Landkreises Peine sind lt. Bestellsurkunde dazu nicht befugt.

Achtung:

VZ PsychKG ist **NICHT** befugt, weil richterlicher Beschluss schon vorhanden!

5.5 Minderjährige

Handelt es sich bei dem Patienten um einen Minderjährigen, bittet der VZ das Jugendamt um Unterstützung.

Die pädagogischen Fachkräfte klären im Rahmen einer Inaugenscheinnahme gemeinsam mit dem VZ, inwieweit der junge Mensch (Kind/Jugendlicher) ansprechbar und pädagogisch erreichbar ist.

Ist krankheitsbedingt keine Einsicht vorhanden, unterstützen die Mitarbeiter des Jugendamtes im Rahmen von Gesprächen den VZ darin, dem jungen Menschen die notwendige Maßnahme näher zu bringen.

6. Unterbringung/Aufnahme in der Psychiatrie

Wenn die Aufnahme durch sofortige Unterbringung erfolgt ist, ist immer das Amtsgericht des Ortes zuständig, wo das Krankenhaus liegt, also das Amtsgericht Helmstedt für das AWO Psychiatriezentrum Königslutter.

6.1 Aufnahme bei sofortiger Unterbringung durch die Ordnungsbehörde

Die Eingangsuntersuchung erfolgt durch den diensthabenden Psychiater mit Überprüfung der Unterbringungs Voraussetzungen und mit der Indikationsstellung zu der gebotenen und rechtlich zugelassenen Heilbehandlung. Kann der Arzt bei der Eingangsuntersuchung die Voraussetzungen für die Unterbringung nicht mehr feststellen, hat er hiervon zu unterrichten:

- den Arzt, der das Einweisungszeugnis ausgestellt hat
- die Ordnungsbehörde sowie
- ggf. das schon tätig gewordene Gericht.

Ferner prüft der Arzt in dieser Situation, ob er von einer Maßnahme der Beurlaubung Gebrauch machen will (gem. §§ 20 und 26 NPsychKG).

6.2 Dauer der Unterbringung

Unterbringungen nach § 14 NPsychKG sind zunächst auf höchstens sechs Wochen befristet. Verlängerungen bis maximal drei Monate sind möglich (siehe § 284 Abs. 2 FamFG). Die vorläufige Einweisung nach § 18 Abs. 1 NPsychKG ist nur zulässig bis zum Ablauf des Tages nach dem Beginn der sofortigen Unterbringung. Wird also jemand am Freitag eingeliefert, muss bis Samstag um Mitternacht entweder ein richterlicher Beschluss zur Unterbringung vorliegen oder der Patient wieder entlassen werden (§ 27 Abs. 2 Nr. 3 NPsychKG). In der Regel liegt bis Ablauf der Frist ein richterlicher Beschluss vor, der eine einstweilige Unterbringung anordnet.

Sobald allerdings die Voraussetzungen für eine Unterbringung nach §16 NPsychKG entfallen, ist der richterliche Beschluss aufzuheben, ggf. auch vor Ablauf der ursprünglich festgesetzten Unterbringungsfrist.

**Max.
47 Stunden**

Der behandelnde Arzt des Krankenhauses hat das zuständige Amtsgericht, die Ordnungsbehörde und den Sozialpsychiatrischen Dienst zu unterrichten, wenn die Voraussetzungen für eine Unterbringung entfallen. Ist der Beschluss aufgehoben, wird der Patient danach entweder freiwillig weiterbehandelt oder entlassen (§ 27 Abs. 2 NPsychKG). Bei einstweiligen Unterbringungen ist auch eine vorläufige Beurlaubung möglich (§ 26 Abs. 2 NPsychKG).

Tipp:

In der Praxis wird es oftmals so sein, dass zur Bewältigung einer Gefahrensituation zunächst die sofortige Unterbringung vor richterlichem Beschluss durch die Ordnungsbehörde aufgrund des Fachärztlichen Zeugnisses veranlasst wird.

7. Rechtliche Grundlagen

Die gesetzlichen Grundlagen für die Unterbringung von psychisch Kranken sind seit Anfang der 1990er Jahre neu gefasst und verändert worden. Zum 1. Januar 1992 trat das Gesetz zur Reform des Rechts der Vormundschaft und Pflegschaft für Volljährige (Betreuungsgesetz, BtG) in Kraft. Es sieht u. a. ein einheitliches Verfahren vor für die zivilrechtliche Unterbringung nach dem Bürgerlichen Gesetzbuch (BGB) und für die öffentlich-rechtliche Unterbringung nach Landesrecht. Verfahrensrechtliche Regelungen für diese Unterbringungsarten sind nunmehr in das Gesetz über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der Freiwilligen Gerichtsbarkeit (FamFG) übernommen worden. Die aktuelle Fassung dieser Gesetze ist Folge des Zweiten Gesetzes zur Änderung des Betreuungsrechts vom 21. April 2005 (2. BtÄndG). Die Rechte der Betroffenen wurden 1997 erweitert mit dem Niedersächsischen Gesetz über Hilfen und Schutzmaßnahmen für psychisch Kranke (NPsychKG). Seitdem darf eine erkrankte Person im Regelfall nur behandelt werden, wenn sie darin einwilligt (§ 21 Abs. 2 NPsychKG).

BtG

NPsychKG

Eine sofortige Unterbringung ist nur bei Gefahr im Verzug erlaubt (§ 16 NPsychKG). Zwangsmaßnahmen können nur angewendet werden bei Fällen von Selbst- oder Fremdgefährdung oder bedeutender Gefährdung Rechtsgüter Dritter.

Jede Einweisung nach NPsychKG stellt einen Akt der Freiheitsberaubung dar.

8. Anlagen

Kurzbeschreibung NPsychKG

Fachärztliches Zeugnis

Vorgehenshilfe

Kurzbeschreibung NPsychKG

Gesetz

Niedersächsisches Gesetz über Hilfen und Schutzmaßnahmen für psychisch Kranke (NPsychKG) vom 16.06.1997, NGVBl.S. 273 ff.

Anwendungsbereich

- Hilfen für und
- Unterbringung von psychisch Kranken (§ 1)

Allgemeine Voraussetzungen der Unterbringung

- psychisch Kranker
- stellt infolge der Krankheit (=Kausalität)
- eine **gegenwärtige erhebliche Gefahr**
 - **für sich**
 - oder **andere** dar,
- die nicht anders als durch Unterbringung abgewendet werden kann (§ 16)
- Unterbringung erfolgt **gegen** oder **ohne den Willen** des Betroffenen oder des Personensorge-/Aufenthaltsbestimmungsberechtigten (§ 14 Abs. 1, Abs. 2)
- Antrag mit ärztlichem Zeugnis wie unten im Abschnitt „Verfahren“
- gerichtliche Anordnung (§ 17 Abs. 1 Satz 1)

Anwendbarkeit auf Minderjährige

- ergibt sich aus § 14 Abs. 2

Voraussetzungen der sofortigen Unterbringung

Vorläufige Einweisung:

- Voraussetzungen wie oben stehend liegen vor
- gerichtliche Entscheidung kann nicht mehr rechtzeitig eingeholt werden
- das Vorliegen der Voraussetzungen wird durch den Befund eines in der Psychiatrie erfahrenen Arztes dargelegt

bitte umseitig weiterlesen →

- der Befund wurde frühestens am Vortag erhoben
- Unterbringung längstens bis zum Ablauf des folgenden Tages (§ 18 Abs. 1)

Zuständigkeit

Grundsatz:

- Landkreise und kreisfreie Städte für den Antrag auf Unterbringung bei Gericht (§ 17 Abs. 1 Satz 1)
- und Amtsgericht für die Entscheidung über den Antrag (§ 17 Abs. 1 Satz 1)

Vorläufige Einweisung:

- nur Landkreis oder kreisfreie Stadt (§ 18 Abs. 1 Satz 1)

Verfahren

Grundsatz:

- Antrag auf Unterbringung durch Landkreis oder kreisfreie Stadt (§ 17 Abs. 1 Satz 1)
- ärztliches Zeugnis (§ 17 Abs. 1 Satz 3)
- der Verfasser dieses Zeugnisses soll im weiteren Verfahren nicht für die Verwaltung tätig sein (§ 17 Abs. 2)
- gerichtliche Anordnung (§ 17 Abs. 1 Satz 1)
- unverzügliche ärztliche Eingangsuntersuchung des Betroffenen durch die aufnehmende Einrichtung (§ 20)

Vorläufige Einweisung:

- Landkreis oder kreisfreie Stadt weist den Betroffenen ein (§ 18 Abs. 1)
- Antrag auf gerichtliche Entscheidung wird durch den Landkreis oder kreisfreie Stadt unverzüglich gestellt (§ 18 Abs. 2 Satz 1 i. V. m. § 19 Abs. 1 Nds. SOG)
- der Betroffene muss über die ihm zustehenden Rechtsbehelfe belehrt werden (§ 18 Abs. 2 Satz 2)
- Betroffener muss unverzüglich Gelegenheit erhalten, eine Person seiner Wahl zu benachrichtigen (§ 18 Abs. 2 Satz 3)
- Eingangsuntersuchung wie oben

Absendende Stelle:

Landkreis Peine
Fachdienst Ordnungswesen
Woltorfer Str. 74
31224 Peine

Vorab bitte den Fachdienst Ordnungswesen des Landkreises Peine
bzw. den Dienst habenden Vollzugsbeamten über die integrierte
Rettungsleitstelle (IRLS) informieren.
Tel. 0531/2345-401

Ort, Datum _____

Fachärztliches Zeugnis

Unterbringung gemäß

- § 14 des Nds. Gesetzes über Hilfen und Schutzmaßnahmen für psychisch Kranke (NPsychKG)
 § 1906 (unter Betreuung Stehende)
 § 1631 (Kinder- u. Jugendliche)

Herr / Frau (ggf. Geburtsname)

geb. am _____ in _____

wohnhaft in _____ Aufenthaltsort _____

Nächste Angehörige _____

Stellungnahme:

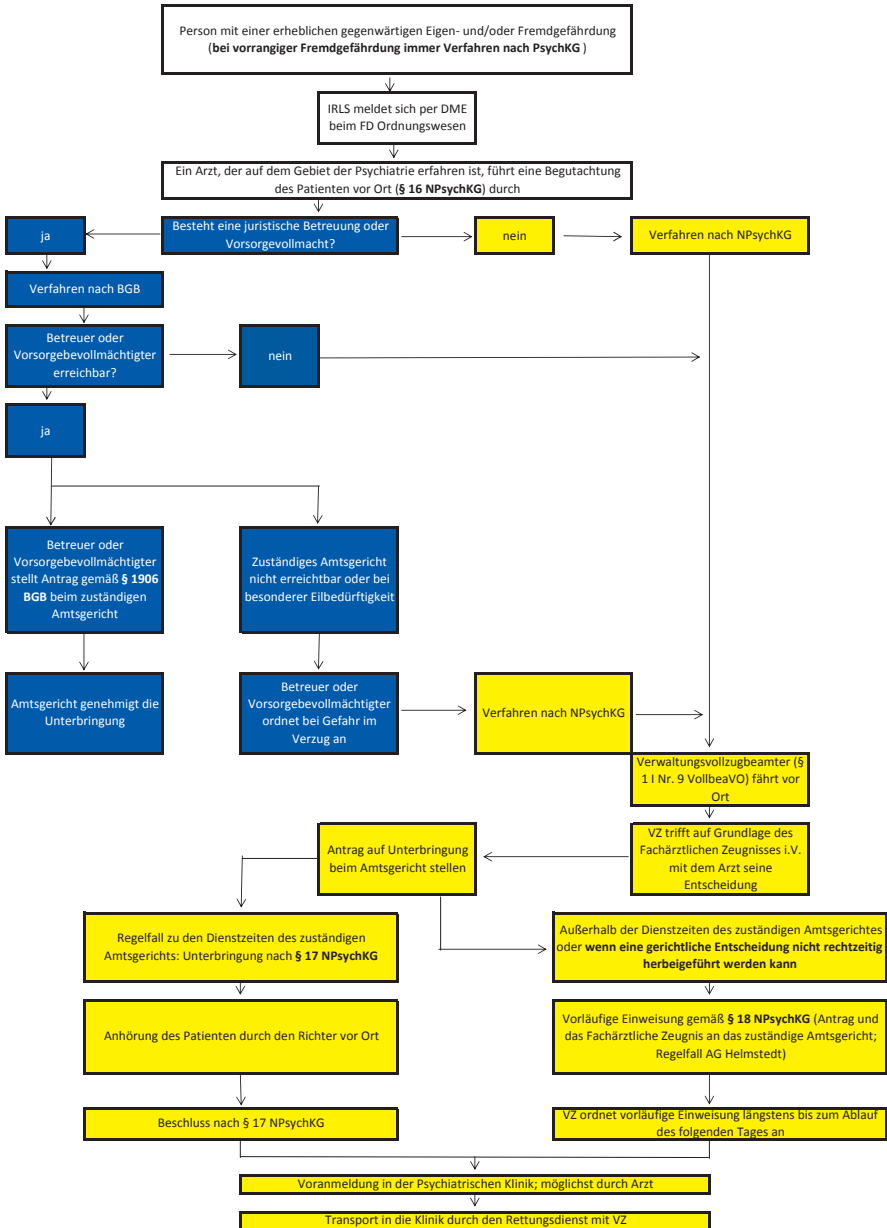
Damit bestehen hinreichende Anhaltspunkte, dass die Voraussetzungen für eine Unterbringung nach § 16 NPsychKG vorliegen. Aus medizinischer Sicht ist eine vorherige persönliche Anhörung der/des Betroffenen durch die/den zuständige/n Richter/in

- zu befürworten, nicht zu befürworten, weil
- die/der Betroffene offensichtlich nicht in der Lage ist, seinen Willen kundzutun.
 - hiervon erhebliche Nachteile für die Gesundheit der/des Betroffenen zu besorgen sind (z. B. die Verschlechterung des Krankheitsverlaufs).
 - Gefahr im Verzug ist (durch eine Anhörung könnte die beabsichtigte Unterbringung oder der mit der Unterbringung verfolgte Zweck gefährdet oder vereitelt werden).
- Der Zustand der Kranken/des Kranken erlaubt das Abwarten einer Gerichtsentscheidung.

(Unterschrift und Stempel der Ärztin/des Arztes)

Ärztin/Arzt mit Erfahrung auf dem Gebiet der Psychiatrie: ja nein

Vorgehenshilfe für Unterbringungen und vorläufigen Einweisungen von psychisch kranken Personen im Landkreis Peine



Bei Zweifelsfragen, die sich mit diesem Heft nicht lösen lassen, stehen die zuständigen Sachbearbeiter zur Verfügung:
Telefon 05171/401-8305
(siehe auch Impressum).



Landkreis Peine

Der Landrat

Fachdienst Ordnungswesen – Bevölkerungsschutz –

Burgstraße 1

31224 Peine

www.landkreis-peine.de